

Gehörlosen Sport- und Bürgerverein Halle/S. 1909 e. V.

Satzung

Präambel

Der „Gehörlosen Sport- und Bürgerverein Halle/Saale 1909 e. V.“ macht es sich zur Aufgabe, die Hörgeschädigten nicht nur in sportlichen Aktivitäten zu fördern, sondern sie auch in sozialen Belangen zu beraten und zu unterstützen. Der „Gehörlosen Sport- und Bürgerverein Halle/S. 1909 e. V.“ leitet sich aus dem damaligen „Taubstummen-Sport- und Turnverein Halle 1909 e. V.“ ab.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Gehörlosen Sport- und Bürgerverein Halle/S. 1909 e. V.“. (GSBV)
2. Er hat seinen Sitz in *Halle/Saale*. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Halle unter der Nummer 512 eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe;
- b) die Seniorenbetreuung und die soziale Betreuung aller Vereinsmitglieder;
- c) Beratung der Gehörlosen und Förderung in ihren Belangen
- d). Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Funk und Fernsehen zur Aufklärung der Bevölkerung über Auswirkung der Behinderung und die besonderen Lebensbedingungen der Gehörlosen.

2. Der GSBV ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Die Mittel des GSBV werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. Der GSBV ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der GSBV erwirbt die Mitgliedschaft des „Gehörlosen Sportverbandes Sachsen Anhalt e. V.“ im „Deutschen Gehörlosen Sportverband e. V.“

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im GSBV können werden:
jede natürliche Person.

Bei Wettkämpfen unter dem Deutschen Gehörlosen Sportverband e. V. können nur die Sportler/Innen starten, von mindestens 55 Dezibel auf dem besser hörenden Ohr besitzen.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem GSBV Halle/S. angehören möchte.

3. Die Beitrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

4. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, sowie ein Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten besteht. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegierten-Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das Wahlrecht und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Mitglieder.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen Anträge zu unterbreiten und an Veranstaltungen des GSBV Halle/S. teilzunehmen. Fördernde Mitglieder sind vom Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.
3. Die von einem Verbandsorgan Beauftragten haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich nachgewiesenen und notwendigen Ausgaben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten und begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden durch Beschluss von der Mitgliederversammlung in ihren festgelegt. Die Umlagen werden von dem Vorstand mit seinen Sportabteilungen festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegierten-Versammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Beiräte
- d) die Abteilungen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Vorstand,

dem Schatzmeister,

den Beiräten
und Abteilungs-Leitern.

2. Der Vorstand wird von der Delegierten-Versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Legislaturperiode bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden im Sinne § 26 BGB vertreten. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal im Monat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) die Aufnahme und der begründete Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung im Sinne des BGB so zu ändern, wie das Gericht es fordert.

§ 9 Delegierten-Versammlung

1. Die ordentliche Delegierten-Versammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Delegierten-Versammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Abteilungen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Jeder Person des Vorstandes und der Beiräte nach § 7 steht eine Stimme zu. Jeder Abteilung wird je angefangener Mitgliederzahl 10, eine Stimme zugestanden. Bei einer Mitgliederzahl unter 10 jeder Abteilung wird ebenfalls eine Stimme zugestanden.

§ 10 Einberufung einer Delegierten-Versammlung

Die Delegierten-Versammlungen werden vom Vorstand durch postalisch versandte Bekanntmachung einberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendetaq der Bekanntmachung. In der Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

1. Jeder Person des Vorstandes nach § 8 steht eine Stimme zu.

2. Jeder Abteilung wird je angefangener Mitgliederzahl 10 ebenfalls eine Stimme zugestanden

3. Eine außerordentliche Delegierten-Mitgliederhauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittel der Abteilungen mit einer Frist von 4 Wochen anberaumt werden.
4. Die Delegierten-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Delegierten beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen durch die Delegierten beschlossen werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ortszeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Unter einer Frist von 4 Wochen ist das Protokoll dem Vorstand und den Abteilungen auszuhändigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB über den eingetragenen Verein. Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **12. 11. 2008** beschlossen.
Mit Bestätigung der 4. Satzung durch das Amtsgericht Halle wird die am 13. 03 1998 beschlossene Satzung ungültig.

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister